

Denkmale wie das Nürnberger Rathaus, bei dem es sich – gemessen an seiner architektonischen Qualität, an seiner Bekanntheit, an seiner Unverwechselbarkeit und seiner internationalen Ausstrahlung – durchaus um ein Bauwerk von europäischem Rang handelt. Es kommt für solche das Erscheinungsbild verändernden Aktionen sicherlich nicht in Betracht.

2. Solaranlagen (Warmwassergewinnung) können oberflächenbündig in die umgebende Dachfläche eingebaut werden, sie erscheinen deshalb unauffälliger. Der Einbau solcher Anlagen ist bei Baudenkmalern fallweise denkbar, wenn
  - das geschichtlich geprägte Gesamterscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird,
  - die Dachfläche nicht einsehbar ist,
  - bei der Anordnung der Module in der Dachfläche ein gewisser Gestaltungsanspruch erfüllt wird (evtl. z. B. durch Anordnung der Module in Anlehnung an eine Traufverblechung),
  - in einer Blechdeckung einzelne Bahnen durch Module ersetzt werden.

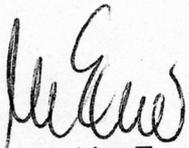
Das gleiche gilt bei Gebäuden innerhalb des Ensembles oder in unmittelbarer Nähe von Baudenkmalern. Die Entscheidung wird hier abhängig sein von der historischen Dichte und Aussage des Ensembles bzw. von der Bedeutung des in der Nähe befindlichen Baudenkmalers und der Blickachsen.

3. Photovoltaikanlagen sind in der Regel umfangreicher und können nach dem derzeitigen Stand der Technik wegen der Wärmeentwicklung im Regelfall nur auf die Dachoberfläche aufgesetzt werden. Sie sind in ihrer kastenartigen Wirkung daher auffälliger. Der Aufbau derartiger Anlagen auf Baudenkmalern ist deshalb grundsätzlich problematisch und nur an nicht einsehbaren Stellen möglich. Auch hier gilt sinngemäß das Gleiche für Ensembles und Nahefälle.
4. Grundsätzlich gilt, dass die fachliche Zustimmung zu Sonnenkollektoren auf Baudenkmalern, in Ensembles oder in der Nähe von Baudenkmalern nur nach jeweiliger Einzelfallprüfung erteilt werden kann. Ein Anspruch auf Gleichbehandlung in einem anders gelagerten Fall kann deshalb daraus nicht abgeleitet werden. Bei Neubauten sollten Sonnenkollektoren jedoch von vornherein in den architektonischen Entwurf integriert werden. Auch ist in die-

sem Zusammenhang nochmals darauf hinzuweisen, dass lediglich 1 bis 1,5 % des gesamten bayerischen Gebäudebestandes als Baudenkmäler ausgewiesen sind, wobei bereits die Sakralbauten eingeschlossen sind. Angesichts solcher Bilanz ist nicht darstellbar, warum ausgerechnet das Erscheinungsbild von Baudenkmälern und Ensembles einem solchen Veränderungsdruck durch den berechtigten Wunsch nach der Nutzung alternativer Energien ausgesetzt werden sollte. Für die Verbreitung von Konzepten zur Nutzung der Solarenergie gibt es zweifellos andere und geeignetere Instrumente als die Störung des Erscheinungsbildes von hochwertigen Baudenkmälern. Auch kann nicht erkannt werden, dass in einer anderen Regelungspraxis ein Werbeeffect für die Solarenergiekonzepte erwartet werden könnte. Von den ästhetisch unbefriedigenden Ergebnissen der derzeitigen technischen Entwicklung ist vielmehr eher ein abschreckender Effect zu erwarten. Die gestalterische Einbeziehung und Nutzung bei Neubauprojekten ist auch in diesem Sinne sicher zielführender.

Herr Stadtheimatspfleger May erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



(Dr. Matthias Exner)

Oberkonservator

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

## Merkblätter

- Nur zum internen Dienstgebrauch -  
Stand: 1.12.02 vo

# Solaranlagen auf Baudenkmalern

- Die Denkmalpflege sieht in der Schonung von Ressourcen und in der Nachhaltigkeit einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz. Es bestehen also keine grundsätzlichen Vorbehalte gegen alternative Energiegewinnung.
- Als Baudenkmal sind lediglich ca. 1 bis 1,5 % des gesamten bayerischen Gebäudebestandes ausgewiesen.
- In Bayern werden die meisten Hauslandschaften von roter Ziegeldeckung geprägt. Die derzeit handelsüblichen Solaranlagen heben sich in der Regel optisch und konstruktiv deutlich von der Dachhaut ab. Dies beinhaltet eine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines historischen Gebäudes oder Ensembles bzw. Ortsbildes.
- In einer Einzelfallentscheidung ist zu prüfen, inwieweit eine historisch-städtebauliche Situation für die Montage einer Solaranlage tauglich ist, ob eine Kompromissfindung möglich wäre (z.B. weniger störende Standorte auf untergeordneten Nebengebäuden, an Gartenmauern etc.) oder ob u.U. andere umweltschonende Technologien einsetzbar sind.